

Entschließungsantrag

der Fraktion der PDS

**zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Bundesregierung
– Drucksachen 14/4595, 14/5068, 14/5146 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz – AVmG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das bestehende System der gesetzlichen Rentenversicherung hat sich weitgehend bewährt und als leistungsfähig erwiesen, weil es die gegenseitige gesellschaftliche Verantwortlichkeit und Solidarität zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und ihren sozialen Zusammenhalt wahrt sowie Vor- und Nachteile spezifischer Lebensrisiken im Rahmen des Solidarausgleich gerechter als jedes andere System verteilt und verteilen kann. Das Umlageverfahren eignet sich besser als jedes andere System, die zukünftigen Herausforderungen der Alterssicherung zu bewältigen und die damit verbundenen sozialen Risiken und finanziellen Belastungen sozial gerecht auszugleichen und zu verteilen.
2. Die gesetzliche Rentenversicherung ist in den vergangenen Jahren in eine politisch erzeugte Vertrauenskrise geraten. Eine Rentenreform, die das bewährte System der gesetzlichen Alterssicherung stützen will, muss daher zuerst auf die Wiedergewinnung des Vertrauens in die Verlässlichkeit der gesetzlichen Alterssicherung gerichtet sein. Hierzu zählen vor allem überzeugende Konzepte, wie auch unter den sozioökonomischen Wirkungen der voraussichtlichen demographischen Entwicklung das gesellschaftspolitische Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter realisiert und ein auch in den kommenden Jahrzehnten tragfähiger Zusammenhang zwischen der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Finanzierung der Alterssicherung gewährleistet werden kann. Gefordert sind Reformen auf der Leistungs- und auf der Einnahmenseite.
3. Das Altersvermögensgesetz genügt diesen Reformerfordernissen nicht. Es trifft falsche Richtungsentscheidungen und befördert den weiteren Vertrauensverlust der gesetzlichen Rentenversicherung. Statt an einer leistungsorientierten Reformpolitik festzuhalten, erfolgt ein Wechsel zu einer einseitig

beitragsorientierten Politik. Statt an einer solidarischen Finanzierungsbasis festzuhalten, erfolgt mit dem Aufbau einer kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge der Wechsel zu einer nichtsolidarischen, nichtparitätischen, rein privaten Finanzierung. Damit sind politische, willkürlich je nach politischer Wetterlage zu verändernde Stellgrößen geschaffen, die in den kommenden Jahren zum weiteren Ausbau dieses Weges, zum Ausbau der privaten Alterssicherung zu Lasten der gesetzlichen Alterssicherung benutzt werden können. Neues Vertrauen in die Verlässlichkeit der gesetzlichen Rente für die eigene Alterssicherung kann so nicht entstehen. Angesichts eines zukünftigen Rentenniveaus, wonach eine Arbeitnehmerin, die 75 % des Durchschnittsverdienstes erzielt, fast 40 Jahre lang Beiträge zahlen muss, um eine Rente auf Sozialhilfe-Niveau zu erhalten, wird die Mitgliedschaft in der Rentenversicherung nicht gerade zu einem erstrebenswerten Ziel.

4. Das Versprechen der „Beitragssatzstabilität“ ist in hohem Maße vordergründig und unglaublich. Ohne diese Rentenreform würde, errechnete das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, der Beitragssatz im Jahr 2030 bei 23,6 % liegen, nun soll er bei 22 % gehalten werden. Für einen Durchschnittsverdiener macht dies eine Belastungsveränderung bei paritätischer Finanzierung von 0,8 % oder knapp 40 DM im Monat aus. Mit dem Aufbau der privaten Altersvorsorge, die der Arbeitnehmer allein zu finanzieren hat, hat er zusätzlich aber 4 % seines Bruttoeinkommens für die Alterssicherung aufzuwenden, was einer monatlichen Belastung von knapp 190 DM entspricht. Statt knapp 12 % ohne Reform zahlen die Arbeitnehmer 15 % ihres Bruttoeinkommens – woran auch die staatliche Förderung nichts ändert – für eine Alterssicherung, deren Niveau kaum höher liegt. Beitragssatzstabilität erreicht diese Rentenreform allein für die Arbeitgeberseite. Angesichts dessen, dass im Deutschen Bundestag vor gut zehn Jahren ein Beitragssatz von 26 bis 27 % im Jahr 2030 noch als „zumutbar“ galt, heute aber bereits 22,1 % als völlig „unzumutbare Belastung“ gelten, besteht bei vielen Menschen begründet die Befürchtung, demnächst noch mehr Teile der Alterssicherung nichtparitätisch allein finanzieren zu sollen.
5. Mit dem Altersvermögensgesetz wird die private Altersvorsorge von einer freiwilligen, zusätzlichen Vorsorge mit dem Ziel, die Lücke zwischen Alterseinkommen und Erwerbseinkommen zu verringern, zu einer quasiobligatorischen Einrichtung mit dem Ziel, einen Teil des bisher gesetzlichen Sicherungsniveaus zu ersetzen. Die private Vorsorge im Kapitaldeckungsverfahren führt zu keiner höheren Rentensicherheit; zudem sind die Renditen in hohem Maße von den Börsenschwankungen abhängig, so dass je nach Börsenlage bei Rentenbeginn unterschiedliche Rentenansprüche entstehen; weiter genügt die private Vorsorge elementaren Gleichbehandlungsgrundsätzen für Männer und Frauen nicht; und schließlich sichert die private Vorsorge lediglich das Einkommensrisiko, eine Reihe von sozialen Risiken im Regelfall aber nicht wie zum Beispiel Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, Kindererziehung, Pflege oder Krankenversicherung im Alter, die im Umlageverfahren zu gleichen Beiträgen und Leistungen solidarisch gesichert werden können. Der Einstieg in die ersetzende private Altersvorsorge bringt zudem keine größere Sicherheit vor etwaigen negativen Wirkungen des demographischen Wandels, sondern koppelt dessen mögliche Kosten weiter von der volkswirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ab. Hierfür steht auch, dass die kollektiv ausgerichtete betriebliche Alterssicherung keinen deutlichen Vorrang vor der rein privaten Vorsorge erhält.
6. Der vorliegende Entwurf vergibt die Chance, seit Jahrzehnten kritisierte strukturelle Defizite des Rentensystems aufzubrechen und den Realitäten von Erwerbswelt und Gesellschaft anzupassen. Orientierungspunkt müssen die typischen auch von Familienarbeit unterbrochenen, von raschem Wandel der Arbeits- und Lebensverhältnisse geprägten Erwerbsbiographien von

Frauen sein. Stattdessen geht die Reform zu Lasten von Frauen. Die vorgesehenen Kürzungen des Rentenniveaus treffen Frauen härter als Männer, weil sie weniger Möglichkeiten haben, Rentenansprüche aufzubauen. Da Frauen durchschnittlich geringere Einkommen beziehen und kaum Eigenvorsorge aufbauen können, sind sie durch die Privatisierung der Altersvorsorge benachteiligt. Abgeleitete Rentenansprüche, die Hinterbliebenenversorgung, werden gekürzt, ohne dass Frauen auf der anderen Seite die Chance haben, höhere Rentenansprüche aufzubauen. Damit werden Frauenrenten weiter gekürzt.

7. Ein weiterer Mangel dieser Rentenreform besteht darin, dass sie das Problem der Angleichung der Ostrenten ignoriert und keinen Schritt weiter führt zur rentenrechtlichen Gleichbehandlung von ostdeutschen und westdeutschen Erwerbsbiographien.
8. Das Versagen dieser Rentenreform vor den gesellschaftspolitischen und sozialen Herausforderungen an die zukünftige Alterssicherung drückt sich im Fehlen jeglicher Maßnahmen zur Erneuerung des Solidarprinzips aus, das somit weiter der Gefahr eines allmählichen Ausblutens ausgesetzt ist. Alternative Vorschläge, die das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des solidarischen Umlageverfahrens der gesetzlichen Rente hätten erneuern können, wurden in den vergangenen zwei Jahren von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von Sozialverbänden, Kirchen und Gewerkschaften vorgelegt. Hierunter waren wegweisende Vorschläge für eine alternative, auf mehr soziale Gerechtigkeit gerichtete Vorschläge wie:
 - Ausbau der gesetzlichen Rentenversicherung von einer Arbeitnehmersicherung zu einer allgemeinen Erwerbstätigenversicherung;
 - Ausweitung der beitragspflichtigen Einkommen über die reinen Lohneinkommen hinaus;
 - Wiederankopplung der Einnahmen der Rentenversicherung an die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Produktivität und betrieblichen Leistungsfähigkeit durch eine Umstellung der lohnsummenorientierten auf wertschöpfungsorientierte Arbeitgeberbeiträge;
 - Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze zur Stärkung des Solidarausgleichs innerhalb der Versichertengemeinschaft;
 - Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Alterssicherung an den zunehmend rascheren Wandel der Arbeits- und Lebensverhältnisse der Versicherten, hierbei insbesondere die bessere rentenrechtliche Absicherung der vor allem für Frauen typischen Erwerbsbiographien;
 - Einbau einer beitragsorientierten Sicherung gegen Altersarmut in die Rentenversicherung selbst, um im Regelfall langjähriger Zugehörigkeit zur Rentenversicherung Renten unter dem Sozialhilfe-Niveau auszuschließen und somit für mehr Menschen das Ziel einer Alterssicherung oberhalb der Armutsgrenze überhaupt erreichbar zu machen.

Berlin, den 24. Januar 2001

Roland Claus und Fraktion

